

Kath. Kirchenrat

LKV

Stand: 20. Januar 2017 – Version Vernehmlassung

Landeskirchenverfassung (LKV)

Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Landeskirche	5
2.1	Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
2.2	Synode	6
2.3	Kirchenrat	7
2.4	Richterliche Behörden	8
2.5	Finanzordnung.....	8
3	Kirchengemeinden.....	9
3.1	Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	9
3.2	Kirchgemeinderat.....	10
3.3	Kirchgemeindeverband	11
4	Schlussbestimmungen	12

Präambel

Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich,
im Vertrauen auf Gott,
in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung,
in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl
der Menschen zu schaffen,
im Willen, mit den zuständigen Organen und Behörden der römisch-katholischen
Kirche zusammenzuarbeiten und in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung
die Vielfalt der Kirche in der Einheit zu gestalten,
gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau,
folgende landeskirchliche Verfassung:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau und die katholischen Kirchgemeinden fördern und unterstützen auf der Grundlage des staatlichen Rechts die pastorale Tätigkeit der römisch-katholischen Kirche im Kanton Thurgau, im Bistum Basel und in der Schweiz.

§ 2 Rechtsnatur

¹ Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Die Landeskirche ordnet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Kantonsverfassung, der staatlichen Gesetze und dieser Verfassung.

§ 3 Selbstverwaltung

¹ Die Selbstverwaltung der Körperschaften wird ausgeübt durch

1. die Stimmberechtigten;
2. die Behörden der Landeskirche;
3. die Behörden der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Die Kirchgemeinden umfassen sämtliche auf ihrem Gebiet wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an den Kantonsgrenzen.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde setzt die schriftliche Erklärung der austretenden Person voraus, nicht mehr der römisch-katholischen Kirche oder der katholischen Kirchgemeinde angehören zu wollen.

³ Wer Mitglied einer thurgauischen katholischen Kirchgemeinde ist, ist zugleich Mitglied der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche und den Kirchgemeinden steht jenen Mitgliedern zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Ausländerinnen und Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt, sobald sie die Voraussetzungen dazu nach dem Gesetz erfüllen.

§ 6 Wählbarkeit

¹ Wählbar für Behörden und Ämter der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind alle Stimmberechtigten.

² Für die Wählbarkeit in pastorale Leitungsämter kann das Gesetz weitere Voraussetzungen vorsehen.

§ 7 Wohnsitzpflicht

¹ Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

² In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Sie legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.

§ 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Organe der Landeskirche, der Kirchgemeinden und deren Verbände sowie für pastorale Leitungsämter beträgt vier Jahre.

§ 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Synode, der Kirchenrat und die Kirchgemeinderäte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Subsidiäre Geltung staatlichen Rechts

¹ Soweit in dieser Verfassung oder in den nachgeordneten Erlassen Vorschriften fehlen, ist das kantonale Recht hinsichtlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts sinngemäss anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen¹, die Durchführung von Versammlungen², die Unvereinbarkeit von Ämtern³, den Verwandtenausschluss⁴ und den Ausstand⁵.

² Für die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben der Landeskirche, der Kirchgemeinden oder der Kirchgemeindev Verbände betraut sind, seien sie Behördenmitglieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig, ist das thurgauische Gesetz über die Verantwortlichkeit⁶ anwendbar.

¹ Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG), RB 161.1

² Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG), RB 161.1

³ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 29

⁴ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 30

⁵ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 31; Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1, § 7

⁶ Gesetz über die Verantwortlichkeit, RB 170.3

2 Landeskirche

§ 11 Aufgaben

¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schafft auf ihrem Gebiet die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Dazu besorgt und verwaltet sie die erforderlichen Mittel und Einrichtungen.
2. Sie beaufsichtigt, unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.
3. Sie stellt den Finanzausgleich für die finanzschwachen Kirchgemeinden sicher.
4. Sie nimmt Aufgaben wahr, die Kirchgemeinden oder Kirchgemeindevverbände nicht erfüllen können.
5. Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.
6. Sie gewährt finanzielle Beiträge an kirchliche, kirchennahe und soziale Institutionen im In- und Ausland.
7. Sie vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden.
8. Sie fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog; sie setzt sich ein für den Austausch mit unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und die Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit.
9. Sie beaufsichtigt die kirchlichen Stiftungen und die Verwaltung von weiteren kirchlichen Vermögenswerten, soweit keine andere Aufsicht besteht.

§ 12 Organe

¹ Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten erfüllen folgende Organe die Aufgaben der Landeskirche:

1. die Synode;
2. der Kirchenrat;
3. die Rekurskommission und die Schlichtungsstelle.

2.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 13 Zuständigkeit

¹ Die Stimmberechtigten der Landeskirche beschliessen über den Erlass und die Änderung der Verfassung der Landeskirche und wählen die Synode.

2.2 Synode

§ 14 Stellung

¹ Die Synode ist das oberste landeskirchliche Organ.

² Ihr obliegt die landeskirchliche Gesetzgebung. Ferner steht ihr die Oberaufsicht in landeskirchlichen Angelegenheiten zu.

§ 15 Zusammensetzung und Wahlkreise

¹ Die Synode zählt 60 Mitglieder.

² Die Mitglieder der Synode werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche in Wahlkreisen gewählt. Dabei erhält jeder Wahlkreis eine im Verhältnis zur Zahl der landeskirchlichen Mitglieder bestimmte Sitzzahl.

³ Die Synode legt die Wahlkreise fest. Dabei orientiert sie sich an der Bezirkseinteilung des Kantons und berücksichtigt die pastoralen Gliederungsstrukturen.

§ 16 Zuständigkeit

¹ Die Synode ist zuständig für

a) Rechtserlasse:

1. Erlass von landeskirchlichen Gesetzen;
2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung.

b) folgende Wahlen:

1. Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Synodenbüros;
2. Wahl der ständigen Kommissionen und deren Präsidien;
3. Wahl des Kirchenrats und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin;
4. Wahl der Rekurskommission und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
5. Wahl der Revisionsstelle für die landeskirchlichen Rechnungen sowie für die vom Kirchenrat verwalteten Fonds und Stiftungen.

c) folgende Verwaltungshandlungen:

1. Genehmigung der Synodalwahlergebnisse;
2. Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenrats;
3. Beschlussfassung über das Budget der Landeskirche, die Festsetzung der Zentralsteuer und allfälliger anderer landeskirchlicher Abgaben;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Genehmigung des Jahresberichts des Kirchenrats;
6. Festlegung neuer und Beendigung bisheriger Dienste zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche;
7. Änderungen der Wahlkreiseinteilung;

8. Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden gemäss § 20 Abs. 2 lit. a Ziff. 2;
9. Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Abschluss von Vereinbarungen, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrats übersteigen.

§ 17 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

² Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

2.3 Kirchenrat

§ 18 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Landeskirche. Er verantwortet seine Tätigkeit gegenüber der Synode und legt ihr jährlich in einem Bericht Rechenschaft ab.

² Er vertritt die Landeskirche nach innen und nach aussen.

§ 19 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 20 Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung der Landeskirche:

1. Leitung der landeskirchlichen Dienststellen;
2. Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden;
3. Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen;
4. Erlass von Verordnungen im Rahmen der landeskirchlichen Gesetze.

² Der Kirchenrat ist zuständig für die Aufsicht über die Kirchgemeinden in folgenden Belangen:

- a) Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden
 1. Genehmigung von Änderungen, die von den betroffenen Kirchgemeinden beschlossen wurden;
 2. Antragstellung an die Synode auf Änderungen, die der Kirchenrat als notwendig erachtet.
- b) Organisation und Führung
 1. Genehmigung der Organisationsreglemente;
 2. Stellvertretende Führung von Kirchgemeinden, deren Kirchgemeinderat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig ist.
- c) Wahlgeschäfte

1. Prüfung der Wahlfähigkeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, die für pastorale Leitungsämter vorgeschlagen werden;
 2. Genehmigung der Wahl für pastorale Leitungsämter;
 3. Genehmigung der Wahl der Kirchgemeinderäte.
- d) Finanz- und Vermögensverwaltung
1. Prüfung der Jahresrechnungen;
 2. Genehmigung von Grundstücksgeschäften;
 3. Genehmigung von Bauvorhaben der Finanzausgleichsgemeinden;
 4. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen, soweit keine andere Aufsicht besteht.

§ 21 Weitere Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat ist für alle Geschäfte der Landeskirche gemäss § 11 zuständig, für die kein anderes Organ zuständig ist.

2.4 Richterliche Behörden

§ 22 Unabhängigkeit

¹ Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig.

§ 23 Organe

¹ Die Rechtspflege in der Landeskirche wird ausgeübt durch die Schlichtungsstelle und die Rekurskommission der Landeskirche.

² Das Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau regelt die Wahl, die Organisation und das Verfahren.

³ Über Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

2.5 Finanzordnung

§ 24 Zentralsteuer

¹ Die Landeskirche erhebt bei den Kirchgemeinden die Zentralsteuer zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Zentralsteuer wird nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen. Der Ansatz wird jährlich durch die Synode festgesetzt.

³ Die Zentralsteuer dient dazu, die Aufgaben der Landeskirche zu finanzieren.

§ 25 Weitere Abgaben

¹ Die Landeskirche kann Abgaben und Gebühren erheben; diese sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

3 Kirchgemeinden

§ 26 Aufgaben

¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schaffen die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich in Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Pflege der Gemeinschaft.
2. Sie beschaffen die Finanzen, insbesondere durch Inanspruchnahme des staatlichen Steuerrechts, und verwalten diese im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.
3. Sie stellen das Personal an; sie gewähren der Leitung der pastoralen Einheit Anteil an der Personalführung.
4. Sie unterhalten die ihnen gehörenden Grundstücke und Mobilien, pflegen Kunst- und Kulturgüter und führen ein Archiv.
5. Die Organe der Kirchgemeinden arbeiten mit den Behörden der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu befördern.
6. Die Organe der Kirchgemeinde können sich von pastoralen Stellen Aufgaben übertragen lassen.

² Wo es zur Erfüllung der Aufgaben angezeigt ist, arbeiten die Kirchgemeinden zusammen oder verbinden sich zu Kirchgemeindeverbänden. Kirchgemeindeverbände übernehmen im Rahmen ihrer Statuten Aufgaben der Kirchgemeinden.

§ 27 Organe

¹ Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeinderat;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. das Wahlbüro.

3.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 28 Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten handelt als Kirchgemeindeversammlung, an der Urne oder als Parlament.

² Sie ist zuständig für

1. die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Pfarrei oder der pastoralen Einheit unter Wahrung der Rechte des Bischofs;
2. die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;
3. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros;

4. die Entscheidung über den Einsatz einer externen Revisionsstelle als Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission und die Beauftragung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über weitere Finanzkompetenzen gemäss Gesetz;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats gemäss § 31 Abs. 2 Ziff. 7-8;
8. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
9. den Erlass und die Änderung von Reglementen;
10. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Territoriums von Kirchgemeinden;
11. die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden, die die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderats übersteigen;
12. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorband und über dessen Statuten;
13. die Durchführung der Synodenwahlen und der landeskirchlichen Abstimmungen.

³ Die Wahlen und Beschlüsse gemäss den Ziffern 1, 2, 7, 8, 10 und 12 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 29 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Sie legt darin die Mitgliederzahl der Behörden fest, regelt die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates und bestimmt die Geschäfte, die an der Urne entschieden werden müssen.

² Die Kirchgemeindeordnung darf weitere Bestimmungen enthalten, die dem übergeordneten Recht der Landeskirche und des Staates nicht widersprechen.

3.2 Kirchgemeinderat

§ 30 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen und hat ein Antrags- und ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht. Ist die Leitung der pastoralen Einheit für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin an ihrer Stelle an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.

³ Der Kirchgemeinderat kann jene Personen, welche die Verwaltungsaufgaben in seinem Auftrag wahrnehmen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

§ 31 Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat ist für alle Aufgaben und Geschäfte der Kirchgemeinde zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Anordnung von Kirchgemeindeversammlungen und Urnengängen, von Wahlen, Ersatzwahlen und Abstimmungen sowie Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte;
2. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; Regelung von Funktion, Einstufung und Beschäftigungsgrad der Angestellten der Kirchgemeinde; Ausübung und Delegation des Kontroll- und Weisungsrechtes der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin;
3. Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage; Regelung der Übertragung dieser Aufgaben an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;
4. Führung des Stimmregisters der Kirchgemeinde; Regelung einer allfälligen Übertragung dieser Aufgabe an Dritte;
5. Anwendung und Vollzug des landeskirchlichen Rechtes in der Kirchgemeinde;
6. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeinde;
7. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
8. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Grenzbereinigungen sowie Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, sofern diese nicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstückes gleichkommen und nicht wesentlich sind.

³ Die Geschäfte gemäss den Ziffern 6, 7 und 8 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

3.3 Kirchgemeindevorband

§ 32 Kirchgemeindevorband

¹ Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindevorbande bilden.

² Der Kirchgemeindevorband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

4 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkraftsetzung

¹ Diese Verfassung wird nach Annahme in der katholischen konfessionellen Volksabstimmung und nach Genehmigung durch den Grossen Rat vom Kirchenrat in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird das Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 in der Fassung vom 22. Juni 1992 (KOG) aufgehoben.